

Änderung der Adresse (bei gleichbleibendem Halter)

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) schreibt im § 13 Abs. 1 Nr. 1 vor, dass die Angaben im Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen.

Voraussetzung: das Fahrzeug ist zugelassen und nicht vorübergehend stillgelegt.

Kommt der Halter seiner Meldepflicht nicht nach, so kann die Kfz-Zulassungsbehörde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bei der Bußgeldstelle einleiten.

Folgende Unterlagen werden von Ihnen benötigt:

1. Gültiger Personalausweis oder ein gültiger Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
2. schriftliche Vollmacht, wenn der Halter nicht die Gelegenheit hat, die Adressenänderung selbst bei der Zulassungsbehörde zu beantragen
3. Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I– bei dem in der Regel auf der Zulassungsbehörde ein neuer Aufkleber mit der aktuellen Adresse aufgeklebt wird.
4. Aktuelle Nachweise über HU und AU. Bei Neufahrzeugen (bis 3 Jahre nach dem Zeitpunkt der Erstzulassung) sind diese Nachweise nicht erforderlich.
5. nach Möglichkeit den Fahrzeugbrief zur Änderung des Ortes (nicht zwingend erforderlich)

Diese Kosten kommen auf Sie zu:

Die Adressenänderung wird mit einer Gebühr in Höhe von 11,00 Euro berechnet.

Je nach Einzelfall kann die Höhe der Gebühr sich auch ändern.

Stand: März 2007

Wichtiger Hinweis:

Die Verbandsgemeindeverwaltung kann seit März 1997 eine Adressenänderung durchführen.